

Bürgerstiftung Großhabersdorf



Hilfe spenden – Zukunft stiften.

Hilfe spenden, Zukunft stiften – das ist das Motto der Bürgerstiftung Großhabersdorf. Gemeinsam möchte sie mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Großhabersdorf etwas bewegen. Im Unterschied zu herkömmlichen Stiftungen wird das Stiftungskapital einer Bürgerstiftung von mehreren Stiftern aufgebracht, die Erträge können in eine Vielzahl von Förderzwecken fließen. Unsere Bürgerstiftung bietet nun jedem Bürger, der sich gerne für seine Heimatgemeinde engagieren möchte, eine Möglichkeit, aktiv zu werden. Jede/r kann Stifterin oder Stifter werden. Auch Unternehmen bietet die Bürgerstiftung eine Möglichkeit, an ihrem Standort in Aktion zu treten.

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat zum Wohle der Bevölkerung in der Gemeinde Großhabersdorf.

Die Bürgerstiftung Großhabersdorf ist unter anderem auf folgenden Gebieten tätig:

- Öffentliches Gesundheitswesen
- Jugend- und Altenhilfe
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- Freie Wohlfahrtspflege
- Rettung aus Lebensgefahr
- Tierschutz
- Sport
- Partnerschaften
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Wissenschaft und Forschung
- Religion, Mildtätigkeit, kirchliche Zwecke

Helfen Sie mit Ihrer Spende oder Zuwendung, die Ziele der Stiftung zu unterstützen.



Bankverbindung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth:

IBAN: DE56 7625 0000 0009 9535 63

BIC: BYLADEM1SFU

Bankname: Sparkasse Fürth

Verwendungszweck: „Bürgerstiftung Großhabersdorf“

Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 300,00 Euro können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 300,00 Euro, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu. Bitte geben Sie hierfür im Verwendungszweck Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an. Lebzeitige Zuwendungen unter 500,00 Euro werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab 500,00 Euro erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das Stiftungsvermögen und werden zu 20 % für die Zwecke der Stiftung verwandt. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Weitere Hinweise siehe Rückseite.



Machen Sie Ihren Traum unsterblich.

Mit Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth.

Gemeinsam mit unseren Kundinnen und Kunden haben wir einiges erreicht. Seit Gründung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth im Jahr 2006 kommen die Erträge aus den Stiftungen gemeinnützigen Projekten überwiegend in der Region zugute.

Die Schwerpunkte sind vielfältig und reichen beispielsweise von Umwelt- und Tierschutz, Jugendhilfe und Seniorenarbeit bis hin zu Sport, Kultur und Wissenschaft. Viele einzelne Namens- und Themenstiftungen sind unter dem Dach der Stiftergemeinschaft vereint.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Zuwendung
Spende: Sie wird unmittelbar für Stiftungsprojekte verwendet und schafft damit eine einmalige Unterstützung. Bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des dauerhaft zu erhaltenden Stiftungsvermögens (Grundstock): Ihre Zuwendung ab 500,00 € erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80% das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifterin/Stifter weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/ Lebenspartnern bis

zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu 10 Jahren verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zuwendung durch Erben: Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.

Hinweis: Die umseitig genannte Stiftung wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung in der unselbständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet. Steuerlich wird die Stiftung als Zustiftung zu der bereits bestehenden steuerbegünstigten Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ behandelt. Die Steuernummer der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth lautet: 218/101/93813. Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Errichtung einer Stiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.

Wir informieren Sie gerne bei allen Fragen rund um das Thema und bei der Entwicklung Ihrer eigenen Ideen:



Klaus Brunner,
Generationen- und
Stiftungsmanagement,
Private Banking
Tel.: (09 11) 78 78 - 13 56
klaus.brunner@
sparkasse-fuerth.de



Ines Galones,
Generationen- und
Stiftungsmanagement,
Private Banking
Tel.: (09 11) 78 78 - 13 52
ines.galones@
sparkasse-fuerth.de



Stefan Hertel,
Generationen- und
Stiftungsmanagement,
Private Banking
Tel.: (09 11) 78 78 - 18 93
stefan.hertel@
sparkasse-fuerth.de



www.die-stifter.de

